



**Landesamt für Landwirtschaft,
Lebensmittelsicherheit und Fischerei
Mecklenburg-Vorpommern**

- Pflanzenschutzdienst -
Graf-Lippe-Straße 1, 18059 Rostock

**Regionaldienst Schwerin
Wickendorfer Str. 4
19055 Schwerin**

Telefon: 0385-555702-0
Telefax: 0385-555702-23
e-mail: AS-Schwerin@lalff.mvnet.de
Bearbeiter: M. Hahn
Schwerin : 19.06.2020

HINWEIS

Ausgabe

15

2020

Spätbehandlungen mit Glyphosat

Zahlreiche Flächen, vor allem Winterraps, fallen diese Saison durch eine stärkere Verunkrautung auf. Als Ursache sind meist durch den Rapserrdfloh ausgedünnte Bestände im Herbst anzusehen. Sowohl solche Schläge, als auch verunkrautete und lagernde Getreideflächen, Leguminosen sowie zur Abtötung vorgesehene Zwischenfrüchte kommen für den Einsatz glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel in Frage. Neben den stringenten Auflagen bezüglich des Späteinsatzes von Glyphosat in Getreide sind jedoch weitere Punkte zu berücksichtigen. Stark mit blühenden Unkräutern besetzte Ackerflächen können eine wertvolle Tracht für **Honigbienen** darstellen. Nach einem Glyphosateinsatz bleiben die Flächen noch für mehrere Tage für die Bienen attraktiv. So ist es in der Vergangenheit mehrfach zu Überschreitungen des Rückstandhöchstwertes im Honig gekommen! Daher sollten Flächen mit blühenden Trachtpflanzen für Honigbienen nicht mit Glyphosat behandelt werden. Suchen Sie den Kontakt zu den ansässigen Imkern, um unvermeidbare Anwendungen abzusprechen.

Bei allen Anwendungen von Glyphosat ist die Anwendungsbestimmung **NG 352** einzuhalten. Diese besagt, dass ein Abstand zwischen zwei Anwendungen glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel von 40 Tagen einzuhalten ist, wenn der Gesamtaufwand 2,9 kg/ha überschreitet.

Bei der Vielzahl glyphosathaltiger Herbizide sind trotz des gleichen Wirkstoffs nicht alle Präparate pauschal für alle Indikationen einsetzbar. Es sind die einzelnen Zulassungen der Produkte sowie Aufwandmengen und Wartezeiten zu beachten.

Spätbehandlungen in Getreide

Eine Vorernteanwendung von Glyphosat ist nur auf **Teilflächen** unter Beachtung folgender Anwendungsbestimmungen (**WA 700/701/702**) zulässig:

- Auf einer **Teilfläche** verhindert **Unkrautdurchwuchs in lagerndem Getreide** einen Drusch
- Auf einer **Teilfläche** verhindert **starker Zwiewuchs** den Drusch bzw. führt zu starker Feuchtigkeit im Erntegut

Eine Anwendung auf einem kompletten Schlag ist verboten, ebenso wie eine Anwendung zur Terminierung der Ernte.

Sikkation in Winterraps und Leguminosen

Mit dem Ende der Aufbrauchfrist von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Deiquat (Reglone) am 04.02.2020 steht diese Variante der Sikkation nicht mehr zur Verfügung. Somit besteht keine Möglichkeit mehr, Leguminosenbestände zur Saatguterzeugung abzutöten. Für Flächen die nicht der Vermehrung dienen stehen diverse glyphosathaltige Präparate zur Verfügung. In der folgenden Tabelle sind i.d.R. nur die Grundzulassungen genannt (-00). Im Handel wird eine Vielzahl von Unterzulassungen (-60,-61,...) sowie Parallelimporte der genannten Produkte vertrieben.

Tabelle: Auswahl glyphosathaltiger Präparate zur Spätbehandlung in Winterraps und großkörnigen Leguminosen (Stand Juni 2020)

Präparat Zulassungsnr.	Winterraps	Ackerbohne	Futtererbse	Lupine	Gewässer (NW)				Wartezeit (in Tagen)	weitere bußgeldbewehrte AWB
					Abstand in m bei Abdriftminderung in %					
					0	50	75	90		
Barclay Gallup Bio-grade 360 006173-00	4,0	-	-	-	1	1	1	1	7	NT 101
Barclay Gallup Bio-grade 450 006321-00	3,2	-	-	-	1	1	1	1	7	NT 101
Barclay Gallup Hi-aktiv 006404-00	2,9	-	-	-	1	1	1	1	7	NT 101
Dominator 480 TF 006923-00	3,0	-	-	-	1	1	1	1	7	NT 101
Rosate Eco 360 TF 005036-00	4,0	-	-	-	1	1	1	1	7	NT 101
Roundup Express 006921-60	3,0	3,0	3,0	-	1	1	1	1	7	NT 102
Roundup PowerFlex 006149-00	3,0	3,0	3,0	3,75*	1	1	1	1	7	NT 102

* **WA 703:** Eine Anwendung ist nur auf Teilflächen erlaubt, auf denen aufgrund von Unkrautdurchwuchs oder einer sehr ungleichmäßigen Abreife eine Beerntung nicht möglich ist; **NT108**

Beachten Sie die Zulassungssituation und Gebrauchsanweisungen!